

Nichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 33

14. August 1864.

Bekanntmachung.

Vom
königl. Bezirksamte Nichach
an den
Magistrat der Städte Nichach und Rain und
sämtliche Landgemeinde-Verwaltungen.

Die Kriegsveteranen in Bayern betr.

Zufolge höherer Anordnung soll die Anzahl der
aus den Kriegsjahren noch vorhandenen Veteranen,
ausgemittelt werden.

Es ergeht daher an alle Lokalbehörden der
Auftrag

anzuzeigen
binnen längstens 10 Tagen

1) Vor- und Name des in der Gemeinde be-
findlichen Kriegsveteranen,

2) Wohnort,

3) Stand und Gewerbe,

4) Alter,

5) ledig oder verheirathet, ob und wie viele ver-
sorgte und unversorgte Kinder, und in welchem Alter
letztere.

6) in welchem Jahre er im Heere gedient hat,

7) in welchen Regimentern und Abtheilungen,

8) in welcher Charge er diente,

9) welche Feldzüge mitgemacht,

10) ob und bei welchem Gefechte verwundet,

11) ob und welche Auszeichnung er erhielt,

12) ob und von welchem Datum er einen Ab-
schied besitzt,

13) ob er aus Staats-, Gemeinde-, Stiftungs-
oder sonstigen Mitteln eine Pension oder Unterstützung
bezieht, und wie viel,

14) ob und welches Vermögen er besitzt, und ob
im Stande sich sein Lebensunterhalt zu verschaffen,

15) Leumund des betreffenden Kriegsveteranen,

16) Grad und Art der Hilfsbedürftigkeit desselben.

Bemerkt wird, daß nur diejenigen Veteranen an-
zuzeigen sind, welche sich in hilfsbedürftigen Verhält-
nissen, jene Veteranen sind aber nicht inbegriffen,
welche bereits im Bezuge einer normalen Militärpen-
sion stehen.

Nichach, den 3. Aug. 1864.

Königliches Bezirksamt.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Den Jahresbericht über die Strafrechtspflege pro 1862/63
betreffend.

Bei dem häufigen Vorkommen der gerichtlichen
Einstellung von strafrechtlichen Untersuchungen wegen
Unbekanntheit der Thäter werden hiemit die in der
früheren Bekanntmachung vom 18. Mai 1855 (Nich.-
Friedb. Wochenblatt v. J. 1855, Nr. 21, Seite 82,
Ziff. 19 getroffenen Anordnungen des k. Landgerichts
Nichach älter Formation, zur neuerlichen Veröffentli-
chung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

Hienach ist bei jeder in einer Gemeinde vorkommenden Sicherheitsstörung zur Verfolgung der Thäter sogleich eine Anzahl von Gemeindegliedern von dem Vorsteher aufzubieten.

Alle Gemeindeglieder sind anzuweisen, dem Vorsteher augenblickliche Anzeige zu machen, sobald sie in den Wäldern, im Dorfe oder auf dem Felde verdächtige Leute bemerken.

Die Vorsteher haben dieselben mit Hilfe der Gemeindeglieder sogleich zu verfolgen, der beigefügten k. Gendarmerie zu übergeben und Anzeige an die Distriktpolizeibehörde zu erstatten.

Die Vorsteher sollen es nicht unterlassen, sich mit der k. Gendarmerie immerhin in Verkehr zu unterhalten und derselben alle auf die öffentliche Sicherheit bezüglichen Wahrnehmungen namentlich in Bezug auf Personalien mitzutheilen und die k. Gendarmerie in Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Von Seite der Gemeinde- und Polizeidiener wird namentlich in Bezug auf Bettler und Landstreicher, was deren Verfolgung und Aufgreifung anbelangt, eine erhöhte Thätigkeit bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung gewärtigt.

Endlich wird aber auch zu der genauen Erfüllung der allgemeinen Staatsbürgerpflicht von Seite sämtlicher Angehöriger des Amtsbezirks vertraut, daß auch ihrerseits bei vorkommenden Sicherheitsstörungen die Lokalpolizeibehörden und öffentlichen Sicherheitsorgane nach Kräften zur Ermittlung und zum Habhaftwerden der Thäter unterstützt und denselben alle hiezu dienlichen Wahrnehmungen sogleich angezeigt werden.

Michach den 8. Aug. 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Für den kgl. Bezirksamtmann:
Porber.

Bekanntmachung.

Vom

königlichen Bezirksamt Michach
an den Stadtmagistrat Michach und an die an
Fischwässern gelegenen Gemeinden.

Den Vollzug der Fischerei-Ordnungen betr.
Die Anwendung grober Fangwerkzeuge bei dem

Fischfange, insbesondere der Fang des Huchens mit dem „Gern“ und während der Laichzeit hat seit geraumer Zeit sehr überhandgenommen, und es wird daher zufolge hohen Auftrages der kgl. Regierung vom 9. v. Ms. folgendes zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

1) Das Verbot, Huchen, sowie überhaupt Fische während der für sie in der allgemeinen Fischerei-Ordnung für Oberbayern (Krobl. 1862, S. 1150) festgesetzten Schonzeit zu fangen, dann das Verbot besonderer Arten des Fischfanges und das für die einzelnen Fischgattungen festgesetzte Normalmaaß und Normalgewicht ist in den nächsten drei Jahren je am Beginne des Monats März in den Gemeinden wieder zu veröffentlichen und hierbei zugleich auf die Bestimmungen des Art. 231, Abs. 4 u. 5 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie darauf hinzuweisen, daß die Anwendung des „Gern“ unter die verbotenen Arten des Fischfanges fällt.

2) Die Lokalbehörden haben die Polizei- und Gemeindeglieder, Marktaufsicher über die bestehende Fischerei-Ordnung geeignet zu instruiren und anzuweisen, bei Ausübung ihres Dienstes über die Einhaltung dieser Ordnung zu wachen und Zuwiderhandlungen unter Beschlagnahme der bei der verbotenen Art der Ausübung des Fischfanges gebrauchten Geräthe zur Anzeige zu bringen.

3) Für den Vollzug der Fischerei-Ordnung erscheint von Wichtigkeit, daß derselben entsprechend die Marktpolizei fortwährend gehandhabt werde, weshalb auch hierauf im Hinblick auf Art. 231 Abs. 5 des Polizeistrafgesetzbuches geeigneter Bedacht zu nehmen ist.

Michach, den 4. Aug. 1864.

Königl. Bezirks-Amt.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom

königl. Bezirksamte Michach
an den
Stadtmagistrate Michach und sämtliche
Gemeindeverwaltungen.

Die Eröffnung der Feldjagd im Jahre 1864 betr.
Nach hoher Reggß.-Ausfchreibung vom 25. v. M.

R.-U.-Bl. v. J. 1864 Nro. 71 S. 1823 wird hiemit folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1) Die Hühnerjagd beginnt im diesamtlichem Bezirke für sämtliche Jagdreviere mit

Mittwoch den 24. August l. J.

2) Die Eröffnung der Hasenjagd wird auf

Donnerstag den 15. September l. J.

festgesetzt.

Dieses haben die adressirten Organe sofort zur Nachachtung an die Jagdbesitzer zu veröffentlichen.

Uichach den 8. Aug. 1864.

königl. Bezirksamtman:

Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Versammlung der Vorsteher des Landgerichtsbezirks Uichach im vierten Quartal 1863/64 betr.

Die gewöhnliche Versammlung der Vorsteher für das IV. Quartal 1863/64 findet am

Samstag den 20. d. M. Vormittags

hier statt, wobei sämtliche Vorsteher bei Strafe von 1 fl. 30 kr. mit ihren Büchern zu erscheinen haben.

Uichach den 6. Aug. 1864.

Königliches Bezirks-Amt.

Für den Vorstand:

Forber, II. Assessor.

B e k a n n t m a c h u n g .

Wittig und Rehlen pet. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Uichach versteigere ich am

Samstag den 8. Oktober l. J.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

zum erstenmal im Ländewirthshause zu Eechhausen das Rehlen'sche Gastwirthsanwesen zur Lände Haus-Nro. 329 zu Eechhausen sammt Einrichtung und sämtlicher Mobiliarschaft öffentlich an den Meistbietenden. Dieses Anwesen besteht aus dem zweistöckigen, mit Mansardendache versehenen, sehr geräumigen Wohn- und Gasthause, aus Schlachthause, welches man zugleich als Waschküche benützt, einer Pferd- Kuh- und Schweinstallung, einem Stadelgebäude mit eingebauten Pferdestallungen, radigirter Bierschenksgerechtsame, welche gegenwärtig als

Laserne ausgeübt wird, zwei Hofräumen Pl.-Nro. 509a und 510¹/₂ zu im Ganzen 0,51 Ager, einem zu einem Bauplätze verwendbaren Wurzgarten Pl.-Nro. 509b zu zu 0,32 Ager, und vier Wiesen Pl.-Nro. 1553 zu 3,26 Ager, Pl.-Nro. 1556¹/₂ zu 3,10 Ager, Pl.-Nro. 1622 zu 1,60 Ager, und Pl.-Nro. 1623 zu 1,94 Ager. Das Inventar besteht aus Haus- und Wirthschafts- Utensilien, Vieh, Futtervorräthen und Baumannsfahrnissen. Laut gerichtlicher Schätzung vom 16. Juli l. J. ist das gesammte Anwesen auf 27,166 fl. 35 kr., darunter die Immobilien auf 25,702 fl., das Inventar auf 1464 fl. 35 kr. gewerthet. Außer 25,998 fl. 14 kr. Hypothekschulden ist berührtes Anwesen mit 2 fl. 48 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 3 fl. 3 kr. einfacher Miethertrags-Haussteuer und 11 kr. 3 hl. einfacher Areal-Haussteuer belastet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothek-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen legal auszuweisen.

Die näheren Strichsbedingungen werden am obigen Termine bekannt gegeben.

Kataster und Schätzung können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Friedberg den 5. August 1864.

Der königliche Notar:

J. W. Nechenauer.

Augsburg.

**Dreschmaschinen und Esod-,
Futterschneid-Maschinen,**

nach neuester Construction sind stets vorrätbig in der

**Mechanischen Werkstätte & Eisen-
Giesserei von Gebr. Rußbäumer**

1,2

beim prot. Gottesacker.



Das unterzeichnete Handlungshaus empfiehlt sich zum Verkaufe von Pfandbriefen der Bayr. Hypotheken und Wechselbank,

bietet außerdem seine Dienste zum Ein- und Verkauf von in- und ausländischen Staats- & Industriepapieren unter Versicherung genauester Wahrung des Interesses seiner verehrlichen Auftraggeber und ist auf Anfragen zur Ertheilung jeder Auskunft gerne bereit.

München, den 5. Juli 1861.

Anton Bachmaier & Comp.

Residenzstraße 61.

Bei **M. Eichleiter** in Augsburg (am Predigerberge) und in der Buchdruckerei in Friedberg sind zu haben:

Ein- und Auslauf-Journal.

Fremdenbücher.

Tagbuch für Tanzmusikbewilligung

Fleischbeschauheine in Ostrav

Ein- und Auslauf-Journal.

Hundekataster.

Vermittlungsamtstabellen.

Verzeichnisse für Landesverwiesene.

Verzeichniß für Gemeinde- Beschlüsse.

Fassionsstabellen.

Einzeichnungsbogen für Mierh und Einwohner.

Aufenthaltscheine.

Hochzeitladscheine.

Anmeldscheine der Gemeinde.

Besitzveränderungs-Bücher.

Nach dem 6. August.

Fruchtsorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Davon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindest		fl.	fr.	gefallen		gestiegen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	234	228	6	20	34	23	10	19	53	4569	9	1	41	—	—
Korn	170	170	—	11	53	11	35	11	6	1967	36	—	59	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	83	81	2	10	43	10	12	9	57	826	42	—	21	—	—
Summa	487	479	8							7390	27				

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod		Pfd.	Loth	Qu.	Zbl.	Mehl, pr. Dreißiger		fr.	pf.
Schensfleisch	gemästetes	15	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	1	—	—	Mundmehl oder Auszug	7	1	
"	ungemästetes	14	2	Kreuzer-Semmel	—	4	2	—	—	Semmelmehl	6	1	
Rubfleisch		13	—	Halbkreuzer-Röggel	—	3	2	—	—	Mittel- oder Roggenmehl	5	1	
Rindfleisch		12	—	Kreuzer-Röggel	—	7	—	—	—	Nachmehl	4	1	
Schweinefleisch		17	—	Halbbagen-Laib	—	23	2	—	—	Beutel- oder Brodmehl	3	1	
Kalbfleisch		12	—	Bagen-Laib	1	15	—	—	—	1 Pfund Roggenbrod	2	3	

Viktualienpreise für Friedberg und Echbhausen vom 13. bis 20. August.

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod		Pfd.	Loth	Qu.	Zbl.	Mehl per Viertel		fl.	fr.	pf.
Schensfleisch	gemästetes	15	2	Mundsemmel	—	3	1	—	—	Feines Mundmehl	2	8	—	
Rubfleisch		13	—	Kreuzer-Semmel	—	4	1	—	—	Semmelmehl	1	44	—	
Rindfleisch		12	—	Kreuzer-Röggel	—	6	3	—	—	Weizenmehl	1	28	—	
Schweinefleisch		16	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	13	2	—	—	Geringeres Weizenmehl	1	12	—	
Schafffleisch		9	—	Bagen-Laib	1	14	—	—	—	Nachmehl	—	56	—	
Kalbfleisch		11	—	Achtkreuzer-Laib	2	28	—	—	—	Roggenmehl	—	52	—	

Ein Pfund Weizenbrod kostet 8 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. — pf.

Friedberg, vom 11. Aug. Weizen 20 fl. 35 fr., Korn 11 fl. 10 fr., Gerste — fl. — fr. Hafer 7 fl. 27 fr.
Haber 10 fl. 8 fr.

Echbhausen, v. 4. Aug. Weizen 20 fl. 38 fr. Korn 11 fl. 47 fr. Gerste — fl. — fr. Haber 11 fl. 3 fr.